

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer des
Instituts für Landmaschinentechnik und Regenerative
Energien der
Fachhochschule Köln e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer des Instituts für Landmaschinentechnik und
Regenerative Energien der Fachhochschule Köln e.V.“

(Kurzform: „Förderverein LTRE“)

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nr. VR 12837 eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist:

Fachhochschule Köln
Institut für Landmaschinentechnik und Regenerative Energien
Betzdorfer Str.2
50679 Köln

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- das Institut bei Lehre und Studium, Forschung und Entwicklung zu unterstützen.
- die Studierenden auf die Praxis vorzubereiten,
- Weiterbildung und Beratung zu fördern.
- die Kontakte zu Absolventinnen und Absolventen zu pflegen,
- die Beziehungen zwischen Praxis und Institut zu vertiefen und
- das Institut bei der Wahrnehmung seiner Interessen in der Öffentlichkeit zu unterstützen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen, jede juristische Person, Personenvereinigung und natürliche Person werden, die am Zweck und den Zielen des Vereins interessiert ist.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand, spätestens $\frac{1}{4}$ Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit, bei Einzelmitgliedern durch Tod und generell durch den Ausschluss, den der Vorstand bei Beitragsverzug trotz schriftlicher Aufforderung und in anderen schwerwiegenden Fällen aussprechen kann. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss kann das davon betroffene Mitglied Stellung nehmen. Dazu ist ihm eine angemessene Frist zu setzen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
5. Hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Beitragsleistungen, Haushaltsplan, Jahresabrechnung, Überschüsse

1. Der Verein erhebt Beiträge
 - für studentische Mitglieder
 - für natürliche Personen
 - für Unternehmen, juristische Personen und Personenvereinigungen

Die Höhe der in Geld zu entrichtenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal zu entrichten.

2. Der Vorstand stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel auf. Zur Mitgliederversammlung wird eine von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresschlussrechnung vorgelegt.
3. Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rechnungsmäßige Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr abgedeckt werden.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung überträgt einem Vorstandsmitglied das Amt des/der Schatzmeisters/in Ein Vorstandsmitglied ist die/der Geschäftsführende Direktor/in des Instituts für Landmaschinentechnik und Regenerative Energien als geborenes Mitglied. Zusätzlich gehört dem Vorstand ein studentisches Mitglied, das vom Fachschaftsrat bestimmt wird, als beratendes Mitglied an.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die/den Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben jedoch bis zum letzten Tag des Monats der Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abwählen; in diesem Fall erfolgen Neuwahl und Amtswechsel unmittelbar.

3 Den Verein vertreten rechtsgeschäftlich und gerichtlich zwei Vorstandsmitglieder. Die/der Vorsitzende setzt in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied die Tagesordnung für die Sitzungen der Vorstands- und Mitgliederversammlung fest. Die/der Vorsitzende leitet diese Sitzungen.

4. Der Vorstand hat im Übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

5. Für die Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Sonderausschüsse einsetzen, in die auch Personen aufgenommen werden können, die nicht dem Vorstand, dem Beirat oder dem Verein angehören.

6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§7 Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand, der an den Sitzungen des Beirats teilnimmt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll insbesondere laufend Anregungen für die Erfüllung des in §2 definierten Zwecks des Fördervereins geben. Er wirkt dabei mit, die Anliegen des Instituts an Wirtschaft, Technik und Gesellschaft heran zutragen sowie die Interessen des Instituts zu vertreten.

2. Der Beirat besteht aus ca. zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Personen aus folgenden Bereichen:

- Vertreter der Industrie und Wirtschaft
- Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die am Zwecke des Vereins interessiert sind
- Hochschullehrer/ -innen, die die Ausbildungs- und Forschungsbereiche des Instituts repräsentieren sollten.

3. Die Beiratsmitglieder gem. §7 Abs.2 werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Mitgliedern, die wegen ihrer Funktion dem Beirat angehören, endet die Mitgliedschaft im Beirat, wenn die Funktion ausläuft bzw. entfällt.

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.

§8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n. Die Tagesordnung ist beizufügen. Eine Einladungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten.

2. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Jahresabschlussrechnung gemäß §4 (2) vorzulegen. Dabei ist ein mündlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Auf Antrag findet eine Aussprache statt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und bestellt zwei Rechnungsprüfer aus dem Mitgliederkreis jeweils für das folgende Rechnungsjahr. Die Rechnungsprüfer sind vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören. Bei Nichtentlastung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung unmittelbar in der selben Sitzung den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abwählen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, eine derartige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Mitglieder gefordert wird.

5. Bei Beschlüssen und Wahlen - mit Ausnahme der Beschlüsse zu den in § 9 und 10 vorgesehenen Fällen - wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von sechs Wochen einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein der Freunde und Förderer der Fachhochschule Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, April 2004

Der Vorstand